

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Abrechnung der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen nach fünften Titel des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 G des Gesetzes vom 21.01.2015 ist in Verbindung mit der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16.10.1990 (BGBl. I S. 2221) dem damaligen Versorgungsamt Hannover und heutigem Landessozialamt durch Runderlass vom 03.07.1995, Az. 504 409 01/04/02 (Nds. Mbl. S 935) übertragen worden.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchungen nach den §§ 32 bis 35 und 45 JArbSchG werden nach der Verordnung über die Kosten für ärztliche Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 15.11.1988 (Nds. GVBl. S 201) durch einen Pauschbetrag abgegolten, der nach der mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft getretenen Vierten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) unter Nummer 32 der GOÄ aufgeführt ist. Die Gebühr beträgt seit dem 01.01.1996 45,60 DM. Mit der für die Beschaffung der Vordrucke um 0,50 DM erhöhten Gebühr beträgt der Kostenerstattungsbeitrag seit dem 01.01.1996 jeweils 46,10 DM.

Gemäß einer Mitteilung aus dem Niedersächsischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales vom 18.12.2001 wurde dieser **Betrag auf 23,57 Euro festgelegt**.

Ergänzungsuntersuchungen n. 38 JArbSchG, (HNO, Augenarzt, Orthopäde etc.), werden nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Ärzte (**GOÄ**) abgerechnet.

IV.4. Ergänzungsuntersuchungen (§ 38 JArbSchG) sind dann zu veranlassen, wenn der Arzt den Gesundheits- und Entwicklungsstand des Jugendlichen ohne das Ergebnis einer ergänzenden Untersuchung durch einen anderen Arzt oder Zahnarzt nicht beurteilen kann (So genannte Selbstüberweisungen sind nicht zulässig). Die Notwendigkeit einer Ergänzungsuntersuchung ist von dem veranlassenden Arzt schriftlich zu begründen. Die von ihm für notwendig gehaltenen Untersuchungen sind im Überweisungsauftrag zu benennen. Ergibt sich im Rahmen der Ergänzungsuntersuchung weiterer medizinischer Abklärungsbedarf, so sind die dazu erforderlichen Untersuchungen im Benehmen mit dem überweisenden Arzt durchzuführen.

Ergänzungsuntersuchungen gehen nur in dem Umfang zu Lasten des Landes, soweit sie zur Abklärung des Gesundheitszustandes unbedingt erforderlich sind, um eine Aussage darüber treffen zu können, ob der Jugendliche beruflich einsatzfähig ist. Das heißt: Eine Ergänzungsuntersuchung umfasst nicht eine vollständige Abklärung des Krankheitsbildes und der sich daraus ergebenden therapeutischen Konsequenzen. Solche Leistungen sind dem kurativen Bereich zuzuordnen und über die Chipkarte/Krankenkassen abzurechnen. Verfahren: Die Anforderung einer Ergänzungsuntersuchung erfolgt mittels Vordruck "Überweisung zur Ergänzungsuntersuchung". Blatt 1 dieses Formulars enthält den Untersuchungsauftrag und geht mit dem Befund zurück an den auftraggebenden Arzt. Blatt 2 enthält ebenfalls den Untersuchungsauftrag und auf dem unteren Teil Datum, Stempel und Unterschrift des auf Grund der Überweisung tätigen Arztes sowie die GOÄ - Nrn. für die von ihm erbrachten Leistungen. Blatt 2 ist ebenfalls dem überweisenden Arzt zurück zu geben, der daraufhin Blatt 2 dem Untersuchungsberechtigungsschein beifügt und zur Abrechnung weiterleitet.